

ABDRUCK



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Südzucker AG – Werk Rain
Donauwörther Straße 50
86641 Rain am Lech

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Dennis Höck
Zimmer: Haus C, Zimmer 264
Telefon: (0906) 74-6188
Telefax: (0906) 74-436188
E-Mail: dennis.hoeck@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.9; 171-3/5
Datum: 24.09.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Errichtung und den Betrieb eines Spitzenlastaggregates auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain am Lech durch die Südzucker AG nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I. 1. Hiermit wird die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain am Lech nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter den nach Ziffer II. dieses Bescheides festgelegten Auflagen nach § 16 BImSchG erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:
- Errichtung und Betrieb eines dieselbetriebenen Spitzenlastaggregates mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.087 kW und einer Betriebsdauer von weniger als 300h/a
 - Errichtung des dazugehörigen Containers mit Schornstein
 - Errichtung der dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Rohrleitungen, Kamin, Nebenanlagen für Abgas, Brennstoff, Wasser, Kondensat)

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0
Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen-Dillingen
IBAN: DE79 7225 1520 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. **Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz**

Luftreinhaltung

- 1.1 Die **Feuerungswärmeleistung** des Spitzenlastaggregates darf **2.087 kW** nicht überschreiten.
- 1.2 Das Aggregat zur Abdeckung der Spitzenlast darf die jährliche Betriebszeit von **300 h/a** nicht überschreiten. Im Aggregat muss ein Betriebsstundenzähler eingebaut sein. Der Zählerstand ist jährlich zum 28.02. im Betriebstagebuch niederzuschreiben und im Emissionsjahresbericht zu vermerken.
- 1.3 Es dürfen nur Dieselmotorkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) verwendet werden. Dem Landratsamt Donau-Ries ist auf Verlangen ein Nachweis über die Brennstoffbeschaffenheit vorzulegen.
- 1.4 Die Emissionen an Kohlenmonoxid sowie Stickstoffdioxid sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu mindern.
- 1.5 Folgende Emissionsgrenzwerte sind im Abgas des dieselbetriebenen Spitzenlastaggregates (Rolls Royce, Typ MTU 16V2000DS1100, FWL = 2.087 kW) einzuhalten:

Schadstoff	
Gesamtstaub	50 mg/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Stickstoffoxide NO _x , angegeben als NO ₂	2,5 g/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol. - %.

- 1.6 Erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Emissionsmessungen haben in der Folge für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid jährlich wiederkehrend, und für Stickoxide und Formaldehyd alle drei Jahre wiederkehrend zu erfolgen.
- 1.7 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist das Landratsamt über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

- 1.8 Die Abgase sind in einer Höhe von mind. 10 m über Grund abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Der Schornstein darf nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.
- 1.9 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Hersteller vollständig zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig mindestens jährlich zu warten, sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen. Die Wartungsarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.

Lärmschutz

- 1.10 Die im Antrag dargestellten Lärminderungstechniken (Abgasschalldämpfer, Kulissenschalldämpfer, Schallschutzverkleidung des Gebäudes) sind vor Inbetriebnahme des Aggregates umzusetzen.
- 1.11 Über die tatsächlich realisierten Bauschalldämmmaße der Bauelemente sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Im Zusammenhang mit dem Aggregat benötigte Dieselpumpen zur Betankung sind im Gebäude zu errichten.
- 1.13 Türen und Tore des Gebäudes sind während des Betriebs geschlossen zu halten.
- 1.14 Betankungsfahrten mit Diesel haben während der Tageszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erfolgen.
- 1.15 Das Aggregat ist elastisch auf Gummilager zu montieren und / oder die Bodenplatte Körperschall entkoppelt zu gestalten. Außerdem sind Wandanschlüsse zu isolieren und schalltechnisch zu entkoppeln, damit Erschütterungen und tieffrequente Geräuschübertragungen aufgrund von Körper- oder Direktschall verhindert werden.
- 1.16 Die Containeranlage darf einen Schalldruckpegel von 65 dB(A) in einer Entfernung von 10 m nicht überschreiten. Nach Inbetriebnahme ist von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle der festgelegte Schalldruckpegel ermitteln zu lassen. Die Messung ist entsprechend der TA Lärm durchzuführen. Die Abnahmemessung ist vorher mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen. Der Messbericht anschließend dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

2. Landratsamt Donau-Ries - Wasserrecht

- 2.1 Die gesamte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem **Sachverständigen nach § 53 AwSV** geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

Anschließend ist die Anlage wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

- 2.2 Das geplante Spitzenlast-/Notstromaggregat ist gemäß den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
- 2.3 Die Hinweise und Maßgaben des Sachverständigen-Gutachtens des TÜV SÜD vom 08.07.2024 sind zu beachten. Die dort beschriebene Betriebsanweisung ist dem Landratsamt – Fachbereich Wasserrecht - vorzulegen.
- 2.4 Die Anlage muss mit zugelassenem Leckschutzsystem und Überfüllsicherung ausgerüstet sein. Für den Tank und die Sicherheitseinrichtungen müssen Prüfzeichen, Bauartzulassungen oder Ü-Zeichen gemäß Art 25 BayBO erteilt sein. DIN-Normen bzw. Prüfzeichen müssen auf Typenschildern am Tank erkennbar sein.
- 2.5 Bei sämtlichen Arbeiten an der Anlage einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile sind gemäß § 45 Abs. 1 AwSV zugelassene Fachbetriebe für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („WHG-Fachbetriebe“) gemäß § 62 AwSV zu beauftragen.
- 2.6 Der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 2.7 Die städtische Entwässerungssatzung bleibt von dem o. g. unberührt und ist zu beachten.
- 2.8 Die Größe des Rückhaltevolumens des Befüllplatzes muss den Anforderungen der Nr. 4.2.2 TRWS 781 entsprechen.

Abhängig vom Tankwagen zum Befüllen der Tanks gelten folgende Mindestanforderungen an das Rückhaltevolumen:

- 500 l bei Abfüllschlauchsicherung (ASS)
 - 900 l bei Not-Aus-Taste (ANA)
- 2.9 Beim Befüllen des Diesel-Lagertanks ist sicherzustellen, dass kein Diesel über den Ablauf des Befüllplatzes in die Kanalisation gelangen kann. Hierzu ist in die Entwässerungs-Rohrleitung nach dem Auffangschacht ein Absperrschieber einzubauen, der bei der Befüllung des Diesel-Lagertanks stets geschlossen sein muss. Am Befüllstutzen des Diesel-Lagertanks ist ein Hinweis auf die ausschließliche Befüllung bei geschlossener Absperreinrichtung anzubringen. Ausgelaufener und zurückgehaltener Dieseldieselkraftstoff ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

3. Landratsamt Donau-Ries – Bauamt

Eine Baubeginnsanzeige einschließlich der Unterschriften der Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis (Nrn. 4.1 und 4.3) und den Brandschutznachweis muss vor Baubeginn eingereicht werden.

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- IV.** Die Südzucker AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **5.870,25 €** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **97,00 €** erhoben.

Gründe:

I.

Die Südzucker AG betreibt am nordwestlichen Stadtrand von Rain am Lech eine gemäß Ziffer 7.24.1 GE des Anhang I zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Zuckerfabrik.

Die Firma beabsichtigt nun die Errichtung eines dieselbetriebenen Spitzenlastaggregates mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.087 kW, was einer elektrischen Leistung von 800 kW entspricht. Das Aggregat soll in Containerbauweise errichtet werden und nicht mehr als an 300 Betriebsstunden jährlich betrieben werden.

Das Aggregat ist als Nebeneinrichtung zur Zuckerfabrik gemäß Ziffer 1.2.3.2 V des Anhang I zur 4. BImSchV eigenständig genehmigungspflichtig.

Die Anlage weist folgende wesentlichen Kenndaten auf:

Hersteller:	Rolls Royce
Typ:	MTU 16V2000DS1100
Feuerungswärmeleistung:	2.087 kW
Betriebsmedium:	Diesel
Betriebszeit:	24 h/d; max. 300 h/a

Die Antragsunterlagen wurden am 21.06.2024 letztmalig ergänzt.

Mit Bescheid vom 13.08.2024 wurde bereits die Genehmigung nach § 8a BImSchG über die Errichtung und Anschluss des Stahlcontainers für das Spitzenlastaggregat inkl. Fundament, Kamin und Rohrleitungen sowie Betriebsertüchtigung des Spitzenlastaggregates erteilt.

Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Am Genehmigungsverfahren wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth
 - Fachbereich 40 – Bauleitplanung, Bautechnik
 - Fachbereich 41 – technischer Immissionsschutz
 - Fachbereich 42 – fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
 - Fachbereich 43 – Naturschutz
- Stadt Rain am Lech
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt

Die Träger haben dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen und Hinweisen – zugestimmt.

II.

1 Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die Kostenentscheidung bestimmt sich nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

2 Die Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 4. BImSchV, Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Danach ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.1 Bei der genehmigungsgegenständlichen Feuerungsanlage handelt es sich um eine Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG, da es sich um eine ortsfeste Einrichtung gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG handelt, die von der Südzucker AG als selbständiger Anlagenbetreiber betrieben wird und länger als 12 Monate am selben Ort betrieben werden soll, § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 4. BImSchV.

2.2 Es findet eine Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs statt, da die Energieversorgung der Fa. Südzucker mit einem Spitzenlastaggregat erweitert wird.

2.3 Diese Änderung und Erweiterung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs ist geeignet, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, da durch die Feuerungsanlage zusätzliche Emissionen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, entstehen können.

3 Da es sich um eine Anlage nach Nrn. 1.2.3.2 V Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt, ergeht die Entscheidung zu dem beantragten Vorhaben im vereinfachten Verfahren, § 19 Abs. 1, 2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 24 Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

4 Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (Nr. 2) der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen für die hier antragsgegenständlichen Änderungen vor.

Nach Stellungnahme der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen durch die Einhaltung der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

4.1 Die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aufgrund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind sichergestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

4.1.1 Luftreinhaltung

Im Sinne des § 5 Absatz 1, Nummer 1 BImSchG ist im vorliegenden Fall insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit durch Einwirkung von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Gesamtstaub anhand der Vorgaben der Nummern 4.2.1 der TA Luft sicherzustellen.

Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt, wenn durch die Gesamtbelastung die zulässigen Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Eine Betrachtung von Immissionskenngrößen ist nach Nr. 4.1 der TA Luft nicht erforderlich

- bei geringen Emissionsmassenströmen (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- bei einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- bei irrelevanten Zusatzbelastungen (Nr. 4.2.2, 4.3.2, 4.4.1, 4.4.3 und 4.5.2 TA Luft).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn es liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft vor.

Im vorliegenden Fall werden die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschritten (Schwefeloxide als SO₂: max. 0,08 kg/h BGTM = 15 kg/h; Stickoxide als NO₂: max. 0,26 kg/h BGTM = 15 kg/h; Gesamtstaub: max. 0,13 kg/h BGTM = 1 kg/h).

Aufgrund der Lage mit weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, liegen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft vor.

Darüber hinaus gelten im Sinne des § 5 Absatz 1, Nummer 2 BImSchG die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nummer 5 der TA Luft vor Luftschadstoffen für die Immissionskenngrößen nach Kapitel 4 der TA Luft nicht zu bestimmen waren (hier Stickoxide, Schwefeloxide, Gesamtstaub) sowie vor Luftschadstoffen für welche in Kapitel 4 der TA Luft keine Grenzwerte festgelegt sind (hier: Formaldehyd und Gesamt-C).

Die Anforderung hinsichtlich der Vorsorge ist jedenfalls dann erfüllt, wenn ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung entsprechend Ziffer 5.5.1 der TA Luft ermöglicht ist.

Durch den Antragssteller wurde dem Antrag eine Stellungnahme zur Kaminhöhe gemäß VDI 3781 Blatt 4 (Müller-BBM Berichtsnummer M170508/01, Datum: 24.07.2023) als sonstige Unterlage beigelegt. Die Berechnungen zur benötigten Ableithöhe sind stimmig. Im Ergebnis ergibt sich eine baulich bedingte Kaminhöhe aufgrund des vorgelagerten Gebäudes von 39,8 m über Grund. Die erforderliche Höhe der Mündung der Abgasableiteinrichtung über First für die ausreichende Verdünnung der Abgase unter Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs der Abgasableiteinrichtung beträgt 10 m über Grund. Die emissionsbedingte Höhe nach TA Luft Nr. 5.5.2.2 ergibt sich mit 6 m über Grund.

Unter Berücksichtigung, dass

- sich der Standort innerhalb der großflächigen Industrieanlage befindet,
- die Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort mindestens 340 m beträgt,
- ein günstiges Primärmaximum der Windrichtungshäufigkeiten aus West bis Südwest aus Sicht der Immissionsorte vorherrscht,
- es sich um eine Emissionsquelle handelt, in der nur innerhalb weniger Stunden (< 300 h/a) Abgase emittiert werden und
- mit einem Q/S-Wert von 2,08*10⁶ m³/h für Formaldehyd geringe Emissionsmassenströme vorliegen

kann einer Abführung der Abgase über einen Schornstein mit einer Höhe von 10 m (ausreichende Verdünnung) über Grund zugestimmt werden.

Laut Antragsunterlagen werden die Anforderungen und Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV eingehalten.

4.1.2 Lärmschutz

Beim Betrieb der Anlage dringen Schallemissionen durch die Containerwände, die Zu- und Abluftöffnungen, das Rückkühlaggregat und den Abgaskamin nach außen. Weitere Emissionen sind durch den mit dem Gebäude verbundenen Werksverkehr zu erwarten. Die Beurteilungsvorschrift stellt die TA Lärm dar. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich im allgemeinen Wohngebiet (Nordweg 3).

Der mit dem Aggregat verbundene Werksverkehr findet ausschließlich zur unkritischen Tageszeit statt.

Zu- und Abluft werden mit Kulissenschalldämpfern versehen und in den Abgaskamin ein Schalldämpfer installiert. Der Container wird zudem mit Schalldämmmaterial ausgekleidet.

Gemäß vorgelegten Unterlagen ist für den Container während des Betriebes (inkl. Rückkühlwerk) ein Schalldruckpegel von 65 dB(A) in 10 m Entfernung zu erwarten.

Aufgrund der weiten Abstände zu den Immissionsorten und der Abschirmung durch bestehende Gebäude liegen gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist daher insgesamt nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden, und dass durch den Einbau von Schalldämpfern und Kulissen sowie Dämmmaterial ausreichend Vorsorge entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 getroffen wird.

4.1.3 Energieeffizienz

Die Anlage dient zur Sicherung der Energieversorgung des Standortes bei Netzausfall oder Netzschwankungen und ist daher nur wenige Stunden im Jahr in Betrieb. Die Abwärme wird aufgrund der geringen Betriebsstunden nicht genutzt. Deren Nutzung ist auch nicht wirtschaftlich.

4.1.4 Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Das geplante Spitzenlast-/Notstromaggregat liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb der Weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (ZV WFW).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 der Schutzgebietsverordnung (siehe Änderungsverordnung vom 07.07.1983 zur Schutzgebietsverordnung vom 15.02.1973) sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche in der Weiteren Schutzzone ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung verboten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Schutzgebietsverordnung (siehe Änderungsverordnung vom 07.07.1983 zur Schutzgebietsverordnung vom 15.02.1973) ist ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung in der Weiteren Schutzzone die Errichtung und Erweiterung von Betrieben und Anlagen verboten, in denen wassergefährdende Stoffe verarbeitet oder gelagert werden.

Die erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der WSG-Verordnung wurde mit Bescheid vom 23.05.2024 erteilt.

Mit Schreiben vom 17.07.2024 zeigte die Südzucker AG an, dass anstelle der Befüllung des Diesel-Lagertanks über eine Rohrleitung die Befüllung nun über einen neu geplanten Abfüllplatz direkt an der Anlage erfolgen soll.

Für diese Änderung wurde ein neues TÜV-Gutachten vom 08.07.2024 vorgelegt, das bestätigt, dass auch die geänderte Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen ausreichend erfüllt, sofern das Vorhaben antragsgemäß umgesetzt wird und die im Gutachten genannten Hinweise und Maßgaben berücksichtigt werden.

Beurteilung nach AwSV:

In der geplanten Anlage werden folgende wassergefährdenden Stoffe eingesetzt:

- Diesel, WGK 2, 5.000 l
- Schmiermittel, WGK 2, 110 l
- Kühlmittel, WGK 1, 800 l
-

Die Anlage ist gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B einzustufen. Gemäß Anhang 6 AwSV ist die Anlage vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Eignungsfeststellung:

Grundsätzlich wäre für die geplante Anlage nach § 63 Abs. 1 WHG eine Eignungsfeststellung notwendig. Aufgrund der vorliegenden Sachverständigen-Gutachten des TÜV SÜD vom 22.03.2024 und vom 08.07.2024 ist diese Eignungsfeststellung gemäß 41 Abs. 2 AwSV nicht erforderlich, da die Gutachten bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

4.1.5 Baurecht

Eine für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige Baugenehmigung ist gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung inbegriffen. Das Vorhaben ist an diesem Standort bauplanungsrechtlich zulässig, da es laut Flächennutzungsplan der Stadt Rain im Gewerbe- und Industriegebiet (gewerbliche Baufläche) des Innenbereichs liegt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Beschluss der Stadt Rain vom 23.07.2024 erteilt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Hierbei waren die unter der in Anlage 3 des UVPGs aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen. Eine UVPG-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Das Prüfungsergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Donau-Ries vom 20.09.2024 veröffentlicht.

6 Erlöschen der Genehmigung

Die Festsetzung nach Nr. III. 1. Spiegelstrich dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung der Anlage, im konkreten Fall mit dem Bau des Gebäudes, begonnen wird. Die Frist von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erscheint hierbei als angemessen, da in dieser Zeit ausreichend Gelegenheit besteht, dies sicherzustellen.

Die Festsetzung nach Nr. III. 2. Spiegelstrich dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

7 Kosten

Die Kostenlastentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Danach ist die Südzucker AG zur Übernahme der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung der Änderungsgenehmigung veranlasst hat, für die Kosten zu erheben sind.

Die Entscheidung zur Kostenhöhe stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2 Kostenverzeichnis (KVz) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2 KVz. Im Einzelnen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Tarif-Nr. des KVz	Berechnung der Gebühr gemäß Ausführungen in entsprechender Tarif-Nr. des KVz	Gebühr
8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2	3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	5.064,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.1 (2.I.1/1.24.1.1.2)	Erhöhung um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung zu erheben wäre (Baugenehmigung) 2. v.T. der Baukosten, mindestens 75,00€	56,25 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2	Je Prüfstelle je nach Verwaltungsaufwand, mindestens 250 € und höchstens 2.500 € ➤ Prüffeld Lärmschutz ➤ Prüffeld Luftreinhaltung ➤ Prüffeld Anlagensicherheit ➤ Prüffeld Abfallvermeidung ➤ wasserwirtschaftliche Prüfung	250,00 € 250,00 € 0,00 € 0,00 € 250,00 €
Gesamtgebühr		5.870,25 €

Die Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8. II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2 KVz. Bei den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 953.500,00 € (auf volle 500,00 € aufgerundet) wird eine Gebühr in Höhe von **3.250,00 €** festgesetzt. Diese wird um 4 ‰ der um 500.000,00 € übersteigenden Kosten, somit um **1.814,00 €** erhöht. Die Gesamtgebühr beträgt somit **5.064,00 €**.

Gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine Baugenehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der sonst für die erforderliche Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Für die mit enthaltene Baugenehmigung werden gemäß Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz 2,0 % von 31.000,00 € (auf volle 500,00 Euro aufgerundet) in Höhe von 75,00 € veranschlagt (Mindestgebühr). Von diesem Betrag werden 75% als Gebühren in Höhe von **56,25 €** erhoben.

Nach Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.

Entsprechend der Tarif-Nrn. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250,00 Euro höchstens um 2.500,00 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft **250,00 Euro**.

Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinhalteung 250,00 Euro, Lärmschutz 250,00 Euro und Erschütterungsschutz 0,00 € also insgesamt **500,00 Euro** angemessen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes ebenfalls von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon u. Ä. **10,00 €** angefallen. Für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes sind Kosten in Höhe von **87,00 €** angefallen.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 5.967,25 € (Gebühren: 5.870,25 € Auslagen: 97,00 €).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ostertag
Oberregierungsrat